

Anlage: Begründung des Einspruchs

zu Steuernummer:

Steuerbescheid vom:

1. Zur angenommenen Benachteiligung der Pensionäre

1.1 Widerlegbare Annahmen und außer Acht gelassene Fakten im Urteil des BVerfG

Zum Aufzeigen der steuerlichen Nachteile von Pensionären gegenüber Rentnern hat das BVerfG außer den Altersbezügen beider Personengruppen auch Zusatzeinkommen aus Vermögen berücksichtigt. Als Betrag der Altersbezüge wurden 22.417 DM (Ledige) bzw. 36.835 DM (Verheiratete) gewählt. Bis zu diesem Betrag waren Pensionen gerade noch steuerfrei. Das BVerfG weist darauf hin, dass der Betrag von 22.417 DM noch unter der Rente eines Durchschnittsverdieners mit 45 Versicherungsjahren (so genannte Standardrente) für das Kalenderjahr 1996 in Höhe von 25.083 DM liege.¹ Die Bemerkung des BVerfG ist korrekt. Allerdings ist ein Rentenbetrag in Höhe der Standardrente untypisch: denn bei gut Dreiviertel aller Männer und rd. 99 Prozent der Frauen liegt der Rentenbetrag unter dem der Standardrente.² Untypisch für Pensionen ist auch der Betrag von 22.417 DM für einen Beamten. Im Jahr 1996 betrug das durchschnittliche Ruhegehalt eines Beamten (nur Bund, Länder und Gemeinden) bei Männern 55.624 DM, bei Frauen 53.746 DM.³ Am 1.1.2000 betrug die Mindestpension von Beamten 2.369 DM (alte Bundesländer). Zum gleichen Zeitpunkt lagen laut VDR rund 73 Prozent der Versichertenrenten von Männern und rund 98,5 Prozent der Versichertenrenten von Frauen unter diesem Wert.⁴

Nach einer Untersuchung aus dem Jahr 2002⁵ haben Pensionäre keine spürbaren Steuernachteile gegenüber Rentnern, wenn sich ihre Pensionen in Höhe der real existierenden Rentenhöhe bewegen und Zusatzeinkommen nicht berücksichtigt werden (zu den Randbedingungen siehe Endnote i im Anhang). Unter den damals bestehenden steuerlichen Randbedingungen wurde in den Besoldungsgruppen A1 bis A7 keinerlei Steuer entrichtet. In den Besoldungsgruppen A8 und A9, deren Bruttopension in der Größenordnung der Rente eines in der Realität kaum existierenden Pflichtversicherten liegt, der 45 Jahre immer über der Beitragsbemessungsgrenze verdient hat, betrug die Jahressteuer 124 DM (A8) bzw. 780 DM (A9). Das BVerfG hat zum Nachweis der steuerlichen Benachteiligung von Pensionären – anders als in früheren rentenbezogenen Entscheidungen – erstmals bei beiden Personengruppen Zusatzeinkommen aus Vermietung und Verpachtung und/ oder Kapitalvermögen berücksichtigt.⁶ Bezüglich der Höhe der dafür angenommenen Beträge bezieht sich das BVerfG nach eigenem Bekunden auf das Statistische Bundesamt.⁷ Bei Vergleich dieser Quelle mit den Daten des BVerfG ist festzustellen, dass die Daten des Gerichts deutlich von denen der Quelle abweichen. Das BVerfG gibt bei den Rentnerhaushalten ein knapp vierfach höheres zu versteuerndes Einkommen an als das Statistische Bundesamt (Einzelheiten siehe Endnote ii im Anhang). Das BVerfG erläutert die Abweichung der von ihm angenommenen Werte von denen des Statistischen Bundesamtes nicht. Die Höhe der vom BVerfG unterstellten Vermögenseinnahmen der Rentnerhaushalte hält auch einer Plausibilitätsprüfung nicht stand (Einzelheiten siehe Endnote iii im Anhang). Das Alterseinkünftegesetz beruht also auf anfechtbaren Annahmen - zum Nachteil der Rentner. Zwar kann man so hohe Zusatzeinkommen nicht grundsätzlich ausschließen. Aber da nur wenige Rentner darüber verfügen, führt das Alterseinkünftegesetz im Widerspruch zu Art. 3 des Grundgesetzes zu einer einseitigen Benachteiligung dieser Personengruppe.

Auf Grund der Tatsache, dass sich das BVerfG vor allem auf steuerliche Aspekte in der Ruhestandsphase konzentriert hat, werden bestimmte steuerliche Nachteile, die die Rentner als Pflichtversicherte hatten, nicht berücksichtigt. Diese spielen aber unter Gleichheitsgesichtspunkten eine bedeutende Rolle. So finden die steuerlichen Progressionsnachteile der Rentenversicherungspflichtigen keine Berücksichtigung. Der Arbeitnehmerbeitrag zur Rentenversicherung fließt dem Pflichtversicherten als Teil des Arbeitslohns zu und erhöht somit das steuerpflichtige Einkommen. Darauf hat er einen höheren Einkommensteuertarif zu entrichten als ein Beamter mit einem Einkommen, das um den Rentenversicherungsbeitrag des Pflichtversicherten niedriger ist. Diesem Sachverhalt trägt das Alterseinkünftegesetz keine Rechnung (zur Berechnung des Steuernachteils siehe Endnote iv im Anhang).

Bei seiner Entscheidung in Sachen höherer Rentenbesteuerung stützt sich das BVerfG auch auf Berechnungen des Rentenexperten Prof. Bert Rürup, nach denen "mindestens 70 v.H. der Beiträge zur Rentenversicherung aus unbesteuerter Einkommen geleistet werden. Ohne eine Übergangsregelung und ohne Systemwechsel könnten bereits jetzt die Sozialversicherungsrenten ohne die Gefahr einer Doppelbesteuerung der ursprünglich geleisteten Beitragszahlungen in Höhe von 65 v.H. teilbesteuert werden."⁸ Es soll auf diese Weise gezeigt werden, dass die Pflichtversicherten nur 35

v.H. ihrer Beiträge aus bereits versteuerten Mitteln aufbringen und daher ein Ertragsanteil von 65 v.H. durchaus seine Berechtigung hätte. Die Zahlen kommen dadurch zustande, dass aus Sicht des Sachverständigen dem pflichtversicherten Arbeitnehmer über die sogenannte Vorsorgepauschale (VSP) auch ein Teil seiner Aufwendungen für die Rentenversicherung steuerlich rückerstattet wurde. Macht etwa die Rentenversicherung einen Anteil von 48 Prozent an den Vorsorgeaufwendungen aus, so werden auch 48 Prozent der VSP als Rückerstattung der Rentenversicherungsbeiträge angesehen.

Diese Methode ist aus mehreren Gründen sachlich nicht gerechtfertigt:

- Der entsprechende Paragraph der Einkommensteuergesetzgebung (§ 10c EStG) regelt die Abdeckung von bestimmten Sonderausgaben pauschal. Hier wird nicht nach Beträgen oder anteiligen Beträgen für einzelne Zweige der Sozialversicherung differenziert.
- Das BVerfG stellt in seinem Urteil fest: „Jedoch bietet der zwangsweise gestiftete Zusammenhang von Beitragsleistung und Erwerb der Rentenanwartschaft einen einleuchtenden und einkommensteuersystematisch vertretbaren Grund dafür, die Rentenzahlung insoweit als aus dem eigenen Vermögen des Steuerpflichtigen herrührenden Kapitalfluss zu werten“ (Absatz 222). Daraus darf geschlossen werden, dass die Beiträge zur Rentenversicherung als vollständig aus steuerpflichtigem Einkommen erbracht angesehen werden können. Dafür spricht auch die Tatsache, dass die VSP seit vielen Jahren schon bei Löhnen unterhalb des Durchschnittslohns bereits durch die Aufwendungen zur Kranken-, Arbeitslosen- und Pflegeversicherung ausgeschöpft ist (Einzelheiten siehe Endnote v im Anhang).
- Obwohl auch Beamte eine VSP geltend machen können, wird diese steuerliche Abzugsmöglichkeit nur bei Rentnern rückwirkend ins Kalkül gezogen. Dies steht im Widerspruch zu Art. 3 des Grundgesetzes.

Man kann hier von einer nachholenden Besteuerung sprechen, bei der eine frühere Steuererminderung nachholend der Steuer unterworfen wird. Fachleute haben darauf hingewiesen, dass im Falle anderer steuerlicher Vergünstigungen (z. B. Wohnbau- oder Sparförderung) diese nicht nachholend besteuert werden.⁹

1.2 Nichtbeteiligung der Beamten an der Finanzierung von versicherungsfremden Leistungen

Ebenfalls keine Berücksichtigung fanden die sogenannten versicherungsfremden Leistungen in der Rentenversicherung, obwohl diese zu deutlichen finanziellen Benachteiligungen für die Pflichtversicherten führen: Nach einer Untersuchung des Verbands Deutscher Rentenversicherungsträger (VDR) im Jahre 1995 machten die versicherungsfremden Leistungen, die ihrer Natur nach von der Allgemeinheit getragen, d. h. aus Steuermitteln gedeckt werden müssten, 102 Mrd. DM aus. Der Bundeszuschuss betrug dagegen nur 59 Milliarden DM.¹¹ Das heißt, der Bundeszuschuss deckte in diesem Jahr nur ca. 60 Prozent der versicherungsfremden Leistungen ab. Der Rest wurde durch Beiträge der Versicherten finanziert. In neuerer Zeit hat Prof. Bert Rürup, Rentenexperte und Vorsitzender des Sachverständigenrats, zu den versicherungsfremden Leistungen Stellung genommen: "Eine versicherungsfremde Leistung macht aus einem Sozialversicherungsbeitrag eine Steuer."¹²

Zusätzliche gravierende Nachteile entstehen durch jene Zahlungen, die die westdeutschen Rentenkassen an die Rentenkassen in den neuen Bundesländern überweisen, die sogenannten Transferleistungen. Von 1992 bis 2003 einschließlich betrugen diese über 100 Milliarden Euro.¹³ Den Pflichtversicherten in den alten Bundesländern wurde nämlich die zusätzliche Finanzierung von vier Millionen Renten in den neuen Bundesländern aufgebürdet. Auch hier wurden statt Steuern die Beiträge der Pflichtversicherten für Aufgaben der Allgemeinheit verwendet. Es handelt sich also um eine weitere einseitige Benachteiligung der Pflichtversicherten.

Im Zusammenhang mit der Verwendung von eingezahlten Beiträgen durch den Gesetzgeber muss noch auf einen weiteren Sachverhalt hingewiesen werden: Die pflichtversicherten Arbeitnehmer haben vor beiden Weltkriegen beträchtliche Mittel im damals noch existierenden Kapitaldeckungsverfahren angespart. Diese Vermögen sind vom Gesetzgeber in Anleihen umgewandelt, ausgegeben und niemals rückerstattet worden. Die Enteignungen der Rentenversicherten haben in großem Stil stattgefunden. 1917 wurde ein historischer Höchststand bei der Rücklage der Rentenversicherung mit rund zehn Jahresausgaben erreicht, die nahezu ausschließlich in Kriegsanleihen angelegt wurden. Ein ähnlicher Höchststand war 1939 mit rund sieben Jahresausgaben erreicht.¹⁴ Es handelt sich hier also um ein gewaltiges Vermögen, dessen Rückzahlung sich sehr wahrscheinlich über einen so langen Zeitraum erstreckt haben würde, dass die steuerliche Belastung noch heute spürbar wäre. Auch dieser Benachteiligung der Pflichtversicherten trägt das Alterseinkünftegesetz keine Rechnung.

2. Zur Umsetzung des BVerfG-Urteils durch den Gesetzgeber

2.1 Allgemeine Rechtsgrundsätze haben keine Beachtung gefunden

Bei der Anhebung des Ertragsanteils auf 50 Prozent wurde der Vertrauensschutz für Bestandsrenten nicht beachtet. Das ist umso erstaunlicher, als doch das BVerfG bei der Frage der Änderung von altem Recht und der Schaffung neuen Rechts als wesentliches Element des Vertrauensschutzes stets die Respektierung der Planungssicherheit betont hat. Besonders prägnant hat das Gericht dies in seinem Beschluss zur Beamtenversorgung formuliert: „Der verfassungsrechtliche Vertrauensschutz gebietet nicht, den von einer bestimmten Rechtslage Begünstigten vor jeglicher Enttäuschung seiner Hoffnungen und Erwartungen betreffend der Dauerhaftigkeit der bestehenden Rechtslage zu bewahren. Andererseits darf der Bürger dem ordnungsgemäß gesetzten Recht Vertrauen entgegen bringen. Er muss in der Lage sein, auf längere Zeit zu planen und zu disponieren. Ob Vertrauensschutz zu gewähren ist, richtet sich auch danach, in wieweit die Gesetzesänderung vorhersehbar war. Für die Frage, ob ein Betroffener mit einer Änderung der Rechtslage rechnen musste, kommt es nicht auf seine subjektive Vorstellung und individuelle Situation, sondern darauf an, ob die bisherige Regelung bei objektiver Betrachtung geeignet war, ein Vertrauen der Betroffenen auf ihren Fortbestand zu begründen.“¹⁵ Für einen volkswirtschaftlich nicht geschulten Bürger fiel diese Betrachtung aufgrund eindeutiger und wiederholter Regierungsaussagen positiv aus (zuletzt Bundesminister Blüm). Da der Bürger bei der Planung seiner Altersversorgung in der Lage sein muss, auf lange Zeit zu planen und zu disponieren, ist die festgelegte Übergangsregelung im Alterseinkünftegesetz deshalb unzureichend.

Das Alterseinkünftegesetz lässt die besondere Schutzbedürftigkeit von Altersvorsorge unberücksichtigt. Jedes System, das auf jahrzehntelanges Vertrauen angelegt ist, muss ein ebenso weit reichendes Maß an Vertrauen im Falle seiner Änderung gewährleisten. Auch aus verfassungsrechtlichen Gründen ist der Vertrauensschutz unabdingbar. Der Gesetzgeber muss durch eine angemessene und zumutbare Überleitungsregelung individuelle Rechtspositionen umgestalten und wohlverworbene Rechte sichern - so das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 15.07.1981.

2.2 Der Gesetzgeber hat nicht allen Konsequenzen aus der Berücksichtigung der anteiligen Vorsorgepauschale Rechnung getragen

Nach dem Alterseinkünftegesetz werden Sozialrenten ab dem 1.1.2005 mit einem Ertragsanteil von 50 Prozent und mehr besteuert. Eine wesentliche Begründung dafür war die im Text des BVerfG-Urteils angeführte und vom obersten deutschen Gericht akzeptierte Fachmeinung des Sachverständigen Prof. Bert Rürup⁸, nach der Pflichtversicherte nur ca. 35 Prozent der Rentenbeiträge aus bereits versteuertem Einkommen entrichten. Die Aussage des Sachverständigen beruht auf der Methode, die vom Arbeitnehmer an die Rentenversicherung entrichteten Beiträge um die anteilige Vorsorgepauschale zu kürzen. Der Gesetzgeber hat es versäumt, alle Konsequenzen aus der Anwendung dieser Methode zu beachten:

Bei der Festsetzung der Höhe der VSP für Beamte, so das BVerfG, wurde dem Umstand Rechnung getragen, dass der Beamte auf Grund seiner Versicherungsfreiheit in der Renten- und Arbeitslosenversicherung in aller Regel geringere Vorsorgeaufwendungen zu tragen hat als ein sozialversicherungspflichtiger Arbeitnehmer.¹⁰ Für einen sachgerechten Vergleich der VSP von Beamten und Pflichtversicherten muss man die VSP der Pflichtversicherten anteilig um die Beiträge zur Renten- und zur Arbeitslosenversicherung reduzieren und nur die verbleibende VSP mit der von Beamten vergleichen. Dies ist die Anwendung der vom BVerfG akzeptierten Berechnungsmethodik. Es zeigt sich, dass der den Pflichtversicherten zur Verfügung stehende Betrag zur steuerlichen Abgeltung ihrer Kranken-, Pflege-, - Lebensversicherung usw. niedriger ist als bei einem Beamten (Einzelheiten siehe Endnote vi im Anhang). Diese Art der steuerlichen Schlechterstellung der Pflichtversicherten bzw. Rentner auf Grund der VSP ist im Alterseinkünftegesetz auch nicht berücksichtigt.

In Anwendung derselben Methode wird im Folgenden der Betrag berechnet, den ledige Arbeitnehmer im Jahr 2004 aus bereits versteuertem Einkommen für einen Entgeltpunkt (EP) in der Rentenversicherung bei drei verschiedenen Jahres-Löhnen entrichten mussten. Der Lohn von 61.800 Euro entspricht einem Arbeitseinkommen in Höhe der Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung. Der Lohn 29.428 Euro stellt den Durchschnittslohn dar. Bei einem Lohn von 15.500 Euro erreicht die VSP ihren Höchstwert von 2.511 Euro für Ledige.¹⁶

Im ersten Schritt werden die lohnabhängigen Arbeitnehmer-Beiträge zur Sozialversicherung berechnet (Einzelheiten siehe Tabelle „Lohnabhängige Beiträge zur Sozialversicherung und Höhe der Vorsorgepauschale bei drei verschiedenen Löhnen“ in Endnote v im Anhang).

In einem zweiten Schritt berechnet man den Prozentsatz, den der Rentenversicherungsbeitrag an der Summe der Beiträge für alle Sozialversicherungszweige ausmacht. Dieser Prozentsatz wird mit der jeweiligen VSP multipliziert. Der Beitrag des Rentenversicherungspflichtigen wird um den so entstehenden Betrag vermindert, denn er gilt quasi als steuerliche Rückerstattung für die Aufwendungen des Arbeitnehmers aus Eigenmitteln. So entrichtet etwa der Arbeitnehmer mit einem Lohn von 15.500 Euro real 1.511,25 Euro minus 1.165,82 Euro an die Rentenversicherung, real also 345,43 Euro (Einzelheiten siehe Tabelle „Reale RV-Beiträge, Entgeltpunkte und reale Kosten für 1 EP“ in Endnote v im Anhang).

Der Arbeitnehmer mit dem Lohn 61.800 Euro entrichtet für einen Entgeltpunkt real einen um den Faktor 3,61 höheren Betrag im Vergleich zu dem, was ein Pflichtversicherter mit einem Lohn von 15.500 Euro zu zahlen hat.

Der Bericht der Rürup-Kommission stellt fest, dass die Rentenversicherung auf dem zentralen Prinzip der weitgehenden Entsprechung von Beiträgen und Renten, dem Äquivalenzprinzip, beruht.¹⁷ Diese Beitragsäquivalenz ist unter Berücksichtigung der Vorsorgepauschale stark verzerrt, da unterschiedliche Personengruppen in Beitragszeiten für einen Entgeltpunkt eine unterschiedliche Beitragshöhe zu entrichten haben.

Nach dem Alterseinkünftegesetz bleiben Renten bis zur Durchschnittsrente weitgehend steuerfrei.¹⁸ Die Rente eines Pflichtversicherten, der den größten Teil seines Lebens etwa in der Größenordnung der Beitragsbemessungsgrenze verdient hat, erhält etwa die doppelte Rente eines Durchschnittsverdieners und unterliegt damit einer deutlichen Besteuerung.

Angesichts der Tatsache, dass der Pflichtversicherte in der Beitragsphase unter Berücksichtigung der VSP real deutlich mehr für einen Entgeltpunkt aufwenden musste, stellt die Art der Besteuerung gemäß dem Alterseinkünftegesetz nicht nur eine Verzerrung des Äquivalenzprinzips dar. Sie führt auch zu einer erheblichen Benachteiligung einer bestimmten Personengruppe – nämlich der Besserverdiener – und verstößt damit gegen Art. 3 des Grundgesetzes (Gleichheitsgrundsatz).

¹ 2 BvL 17/99, Absatz 112

² Verband Deutscher Rentenversicherungsträger (Hg.), Rentenversicherung in Zahlen 1997, S.44

³ Statistisches Bundesamt, Fachserie 14, R 6.1, 2005, S. 91

⁴ Verband Deutscher Rentenversicherungsträger (Hg.), Rentenversicherung in Zahlen 2000, S.44

⁵ Aktion Demokratische Gemeinschaft e.V. (Hg.), H. Mayer, H. Morgenbrod, Eine Informationsschrift zur Besteuerung von Renten und Pensionen, München 2002, S. 15ff.

⁶ 2 BvL 17/99, Absätze 111 und 114

⁷ 2 BvL 17/99, Absatz 108

⁸ 2 BvL 17/99, Absatz 169

⁹ W. Schmähl, Steuerliche Behandlung von Altersvorsorge und Alterseinkünften – weit mehr als nur eine Frage der Steuersystematik, Anmerkungen zu den konzeptionellen Grundlagen des Urteils des BVerfG vom März 2002 und den Folgerungen daraus in C. Zahn, J. Kerschbaum (Hg.), ver.di, Bereich Sozialpolitik/Gesundheitspolitik, Ressort 12, Dokumentation Fachtagung: Besteuerung von Alterseinkünften, 14. April, Berlin 2003, S. 95 ff.

¹⁰ 2 BvL 17/99, Absatz 146

¹¹ Verband Deutscher Rentenversicherungsträger (Hg.), Fakten und Argumente, Heft 5, Versicherungsfremde Leistungen – sachgerecht finanzieren, 1997, S. 10

¹² U. Sosalla, Milliardenschwere Fremdleistungen belasten Sozialsysteme, Financial Times Deutschland vom 10.11.2005

¹³ Focus 18.10.2004, S. 11

¹⁴ J. van Almsick, Die Renten sind sicher, Bundesarbeitsblatt 1/1987, S. 13, Fußnote 4; ähnlich A. Diller, Drohende Enteignung der RM-Rücklagen statt ihrer Aufwertung?, Die Angestelltenversicherung, Heft 1, Januar 1956, S. 1. bzw. A. Wendt, Die Rentenversicherung und die Milliarden, Die Angestelltenversicherung, Heft 4, 1965, S. 110.

¹⁵ BverfGE 76, 256, 350 zitiert in: M. Fuchs, P. Köhler, Verfassungswidrigkeit der vorgezogenen Anhebung der Altersgrenzen bei der Rente wegen Arbeitslosigkeit. Die Sozialgerichtsbarkeit, Heft 12, Dezember 2002, S. 7

¹⁶ F. Konz, Der Große Konz2004, S. 415

¹⁷ Bundesministerium für Gesundheit und soziale Sicherung, Öffentlichkeitsarbeit (Hg.), Nachhaltigkeit in der Finanzierung der sozialen Sicherungssysteme, Bericht der Kommission, Berlin, August 2003, S. 29

¹⁸ Bundesministerium der Finanzen (Hg.), Das Alterseinkünftegesetz: Gerecht für jung und alt, Ausgabe 2004, S. 16 f.

Anhang

ⁱ In der genannten Untersuchung werden u. a. die Renten und Pensionen eines Pflichtversicherten und eines Beamten verglichen, die beide mit 65 Jahren in den Ruhestand treten. Beide sind verheiratet; sie haben keine Kinder. Für den Beschäftigten der Privatwirtschaft soll gelten, dass er 45 Jahre berufstätig war. Er ist freiwillig Versicherter in der gesetzlichen Krankenversicherung. Sämtliche Besoldungsgruppen werden in ihren Endstufen für den Vergleich herangezogen; Zulagen werden außer Acht gelassen. Außer Rente und Pension existieren keine weiteren Einkünfte. Die jeweiligen Ehefrauen waren in ihrem Leben nicht berufstätig und beziehen kein eigenes Altersruhegeld. Keine Person gehört einer Religionsgemeinschaft an. Bezugsjahr ist das Jahr 2000.

ⁱⁱ In Absatz 108 des Urteilstextes heißt es: „Der Ansatz weiterer Einkünfte stellt hierbei keine hypothetische Annahme dar. Eine Einkommens- und Verbrauchsstichprobe für das Jahr 1993 ergab, dass die Einnahmen der Rentnerhaushalte aus Vermögen 17 oder 20 v.H. (für einen Ein- oder Zweipersonenhaushalt) des Haushaltseinkommens ausmachten (Statistisches Bundesamt, Wirtschaft und Statistik Band 2, 1997, S. 120 <122>).“

Das BVerfG weist in seinem entscheidenden Zahlenwerk (2 BvL 17/99, Absatz 114) das Bruttoeinkommen der Rentner nicht explizit aus. Dieses lässt sich aber aus der Rente und den weiteren Einkünften berechnen. Bei ledigen Rentnern beträgt das Jahresbruttoeinkommen nach den Zahlen des BVerfG 22.417 DM + 10.000 DM, also 32.417 DM. Die weiteren Einkünfte von 10.000 DM entsprechen 31 Prozent des Bruttoeinkommens und nicht wie nach dem Statistischen Bundesamt 17 Prozent. Ähnlich liegt der Fall bei verheirateten Rentnern. Bei ihnen beträgt das Bruttoeinkommen nach den Zahlen des BVerfG 36.835 DM + 20.000 DM, also 56.835 DM. Die weiteren Einkünfte von 20.000 DM entsprechen 35 Prozent des Bruttoeinkommens und nicht wie nach dem Statistischen Bundesamt 20 Prozent.

Direkt im Anschluss an den vom BVerfG zitierten Text findet sich in der Schrift des Statistischen Bundesamtes auf S. 122: „Diese [also die Einnahmen aus Vermögen] beliefen sich im Einpersonarentnerhaushalt auf durchschnittlich 417 DM je Monat. Beim Zweipersonarentnerhaushalt waren die Einnahmen aus Vermögen mit 828 DM fast doppelt so hoch wie beim Einpersonarentnerhaushalt.“ Nach den Angaben des Statistischen Bundesamtes betragen die Einnahmen aus Vermögen also rd. 5.000 DM (5.004 DM) bzw. ca. 10.000 DM (9.936 DM) im Jahr.

Einen Teil dieser Einnahmen bildet der sogenannte Eigentümermietwert. Dieser wird bei Haushalten mit selbst genutztem Wohneigentum vom Statistischen Bundesamt dem Bruttoeinkommen zugerechnet. Er betrug 2.196 DM bzw. 4.608 DM (Ein- bzw. Zweipersonarentnerhaushalt). Dieser fiktive Wert wird aber nicht zur Besteuerung herangezogen. Mithin beliefen sich für einen Rentnerhaushalt die zu versteuernden Einnahmen aus Vermögen nach den Angaben des Statistischen Bundesamtes auf 2.808 DM bzw. 5.328 DM – und keineswegs auf die vom BVerfG angenommenen 10.000 bzw. 20.000 DM.

ⁱⁱⁱ Dass die Annahmen des BVerfG über weitere Einkünfte nicht realistisch sein können, lässt sich auch an Folgendem zeigen: Ein lediger Durchschnittsverdiener, der zwischen 1969 und 2004 seine Erwerbsphase hatte, müsste für ein Vermögen von 500.000 DM, das bei einem Zinssatz von zwei Prozent Zinsen in der vom BVerfG angenommenen Höhe von 10.000 DM pro Jahr abwirft, im Mittel jährlich ca. ein Fünftel seines Bruttolohns bzw. knapp ein Drittel seines Nettolohns als Sparleistung aufbringen. Wegen des starken Anstiegs der Aufwendungen für die Sozialversicherung läge die Sparleistung in den letzten Jahren bei etwa 40 Prozent des Nettolohns. Bei diesem Modell wurden für die Zinsen in der Erwerbsphase die Werte des sogenannten Garantiezins von Lebensversicherungen unterstellt. Die Berechnung der Steuer folgt der Vorgehensweise im Abschlussbericht der Sachverständigenkommission zur Neuordnung der steuerrechtlichen Behandlung von Altersvorsorgeaufwendungen und Altersbezügen, Berlin, den 11. März 2003, S. 58.

^{iv} Angenommen, ein lediger Arbeitnehmer ohne Kinder hätte im Jahr 2004 einen Jahresbruttolohn von 29.428 Euro (Durchschnittslohn) bezogen. Auf diesen hätte er Steuern in Höhe von 4.819 Euro entrichten müssen. Wäre sein Rentenversicherungsbeitrag von 2.869 Euro hingegen direkt an die Rentenversicherung gezahlt worden, hätte er Steuern auf den um diesen Betrag verminderten Lohn in Höhe von 26.559 Euro zu entrichten gehabt. Die Höhe dieser Steuer beträgt nur 3.942 Euro. Dem Arbeitnehmer ist also ein Steuernachteil von 877 Euro entstanden. Andererseits muss ein Beamter, ebenfalls ledig und kinderlos, mit einem Bruttoeinkommen von 26.559 Euro Steuern in Höhe von 4.202 Euro entrichten. Das sind 260 Euro mehr als der Arbeitnehmer bei gleichem Lohn zu entrichten

hat. Dennoch liegt dieser Betrag deutlich unter dem Steuernachteil des Arbeitnehmers von 877 Euro. Letzterer hat also einen realen Steuernachteil von 877 Euro minus 260 Euro, d. h. 617 Euro. Bei einem Rentenversicherungspflichtigen, der in Höhe der Beitragsbemessungsgrenze zur Rentenversicherung verdient hat, ist dieser Betrag deutlich höher: 2.449,71 Euro. Dies stellt eine steuerliche Benachteiligung der Rentenversicherungspflichtigen gegenüber den Beamten dar.

^v In der nachfolgenden Tabelle sind für drei verschiedene Löhne die Vorsorgeaufwendungen getrennt nach den beiden Blöcken Rentenversicherung und restliche Sozialversicherungen (Kranken-, Arbeitslosen- und Pflegeversicherung) für das Jahr 2004 aufgeführt. Dazu werden die Beträge berechnet, den ledige Arbeitnehmer aus bereits versteuertem Einkommen für einen Entgeltpunkt (EP) in der Rentenversicherung bei drei verschiedenen Jahreslöhnen entrichten mussten.

Lohn [Euro]	SV-Beitrag [Euro]	RV-Beitrag [Euro]	Beitrag für KV, AIV und PV [Euro]	RV-Anteil an SV [%]	RV-Anteil an VSP [Euro]
15.500	3.255,00	1.511,25	1.743,75	46,43	1.165,82
29.428	6.179,88	2.869,23	3.310,65	46,43	929,04
61.800	11.382,48	6.025,50	5.356,98	52,94	1.059,26
Lohn [Euro]	realer RV-Beitrag [Euro]		Entgeltpunkt, [EP]	reale Kosten für ein EP [Euro]	
15.500	345,43		0,53	655,82	
29.428	1.940,19		1,00	1.940,19	
61.800	4.966,24		2,10	2.364,83	
Abkürzungen: AIV: Arbeitslosenversicherung, KV: Krankenversicherung, PV: Pflegeversicherung, RV: Rentenversicherung, SV: Sozialversicherung, VSP: Vorsorgepauschale					

Tabelle: Lohnabhängige Beiträge zur Sozialversicherung und Höhe der Vorsorgepauschale bei drei verschiedenen Löhnen und reale Kosten für einen Entgeltpunkt

Es zeigt sich, dass im Jahr 2004 – aber auch schon viele Jahre vorher - bereits bei Löhnen unterhalb des Durchschnittslohns die VSP schon durch die Aufwendungen zur Kranken-, Arbeitslosen- und Pflegeversicherung ausgeschöpft ist. Für die Aufwendungen zur Rentenversicherung steht mithin kein Anteil der VSP mehr zur Verfügung. Daraus ist zu schließen, dass die Beiträge zur Rentenversicherung vollständig aus steuerpflichtigem Einkommen erbracht wurden.

^{vi} Für einen Vergleich der Vorsorgepauschale (VSP) von Beamten und Pflichtversicherten muss man die VSP der Pflichtversicherten anteilig um die Beiträge zur Renten- und zur Arbeitslosenversicherung reduzieren und nur die verbleibende VSP mit der von Beamten vergleichen.

Im Jahr 1983 entrichtete ein pflichtversicherter Arbeitnehmer mit einem Lohn in Höhe der Beitragsbemessungsgrenze zur Rentenversicherung (60.000 DM) insgesamt 9.485 DM aus Eigenmitteln an die Sozialversicherung. Seine Beiträge zur Rentenversicherung lagen bei 5.450 DM, die zur Arbeitslosenversicherung bei 1.380 DM. Insgesamt machten diese beiden Beiträge in der Gesamthöhe von 6.830 DM rd. 72 Prozent der Sozialversicherungsbeiträge aus.

Nach der vom BVerfG akzeptierten Berechnungsmethodik entfallen also 72 Prozent der 1983 gültigen VSP in Höhe von 3.510 DM, d. h. 2.527 DM, auf die beiden Versicherungen. Damit verbleiben von den ursprünglich 3.510 DM der VSP nur noch 983 DM für die steuerliche Absetzung der anderen Vorsorgeaufwendungen wie Kranken- und Pflegeversicherung (ab dem Jahr 1995), Lebensversicherung etc. Einem Beamten mit ebenfalls 60.000 DM Jahresvergütung stand 1983 für steuerfreie Vorsorgeaufwendungen dagegen ein Betrag von 2.000 DM zur Verfügung. Die Steuerbenachteiligung des Pflichtversicherten lag also 1983 bereits bei 1.017 DM.

Im Jahr 2004 standen einem Beamten für steuerfreie Vorsorgeaufwendungen 1.065 Euro, also knapp 2.100 DM mehr zur Verfügung als einem pflichtversicherten Arbeitnehmer.